

# Antrag auf Durchführung eines Feuerwerkes

Stadtverwaltung Pulsnitz  
– Ordnungsamt –  
Am Markt 1, 01896 Pulsnitz

Tel.: (03 59 55) 8 61- 310  
Fax: (03 59 55) 8 61- 109

Antragsteller:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon; E-Mail (Angabe freiwillig)

Ort des Feuerwerks:

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer (falls von Wohnanschrift abweichend)

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort (falls von Wohnanschrift abweichend)

Datum / Zeit / Dauer:

\_\_\_\_\_

Die Richtigkeit der obigen Angaben wird bestätigt. Ich habe die Hinweise zur Durchführung eines Feuerwerkes zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Der Antrag ist spätestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin beim  
- Ordnungsamt – einzureichen!!!

Von der Gemeinde auszufüllen

Antrag eingegangen am:

## **Hinweise zur Durchführung eines Feuerwerks:**

- Es dürfen nur im freien Verkauf erhältliche Feuerwerkskörper der Klassen I und II verwendet werden.
- Die Feuerwerkskörper sind entsprechend den Vorschriften und Hinweisen abzubrennen.
- Die Flugrichtung ist zu beachten. Bei starkem oder böigen Wind ist das Abbrennen zu unterlassen.
- Bei Blindgängern ist eine Nachsuche durchzuführen.
- Sonstige Vorschriften bleiben unberührt. Dies betrifft insbesondere die Beachtung der Nachtruhe ab 22 Uhr.
- Es ist ausreichend und geeignetes Löschmaterial bereitzuhalten.
- Die Zustimmung des Grundstückseigentümers ist einzuholen.
- Verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung ist der Antragsteller.
- Einzelne Raketen dürfen nicht verwendet werden.
- Ab Waldbrandwarnstufe 4 wird das Abbrennen verboten. Bereits erteilte Genehmigungen sind ab dieser Stufe widerrufen. Sie sind verpflichtet, sich selbstständig über die geltende Waldbrandgefahrenstufe zu informieren.
- Das Anzünden von Feuerwerkskörpern fällt unter das Anzünden und Unterhalten von Feuer und den Gebrauch von offenem Licht. Gemäß § 15 Abs. 1 SächsWaldG dürfen im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 Meter vom Wald außerhalb einer von der Forstbehörde errichteten oder genehmigten Feuerstelle nur mit Genehmigung der Forstbehörde Feuer angezündet, unterhalten oder offenes Licht gebraucht werden. Dieser Abstand verringert sich nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 SächsWaldG auf bis zu 30 m, sofern der Besitzer auf seinem Grundstück ein Feuer entzündet oder unterhält. Bei Unterschreitungen der genannten Abstände ist nach ist beim Landratsamt Bautzen/Umwelt- und Forstamt, unter Angabe des genauen Standorts des Feuerwerks, ein Antrag auf Genehmigung zu stellen. Die Abstandsunterschreitung ist zu begründen.